

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben hat in seiner Sitzung am
7. September 2011 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Eichgraben

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- | | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen (Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
und Urnenerdgräber) | € 310,-- |
| b) Urnennischen | € 2.440,-- |
| c) gemauerte Grabstellen (Grüfte) | € 2.230,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgelegt:

- für bestehende Urnenerdgräber	€ 150,--
- für Urnennischen	€ 500,--

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 410,--
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 660,--
c) Urnenbeisetzung (Erdgräber u. Urnennischen)	€ 180,--
d) Grüfte	€ 480,--

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweifache der Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 35,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 110,--.

§ 7

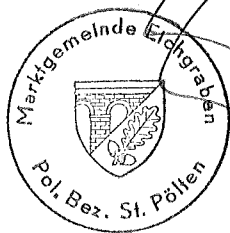
Erhöhte Gebühren für Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit

Für Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit wird zu den Beerdigungsgebühren ein Zuschlag in der Höhe von 50 % verrechnet.

§ 8

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.



Der Bürgermeister:

Dr. Martin Michalitsch

angeschlagen am: 22.09.2011

abgenommen am: 07.10.2011